

## Satzung

### Der Spendengemeinschaft "SV-Freunde Pechbrunn-Groschlattengrün"

#### § 1 Name, Sitz und Zweck der Spendengemeinschaft

Die Spendengemeinschaft trägt den Namen "SV-Freunde Pechbrunn-Groschlattengrün" und hat ihren Sitz in Pechbrunn.

Die Spendengemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Spendengemeinschaft ist es, als selbständige und unabhängige Gemeinschaft den "SV Pechbrunn-Groschlattengrün e. V." finanziell zu unterstützen. Die Spendengemeinschaft enthält sich jeglichen Einflusses auf die Interna des Vereins "SV-Pechbrunn-Groschlattengrün e. V.". Sie ist andererseits an keinerlei Weisungen oder Vorschläge gebunden, insbesondere nicht an solche vonseiten des "SV Pechbrunn-Groschlattengrün e. V".

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Zuschüsse zur Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen sowie zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Sportvereins "SV Pechbrunn-Groschlattengrün e. V".

#### § 2 Selbstlose Tätigkeit

Die Spendengemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt in keinsterweise eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Mittel der Spendengemeinschaft

Mittel der Spendengemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Spendengemeinschaft.

#### § 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Spendengemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### § 5 Auflösung der Spendengemeinschaft

Bei Auflösung der Spendengemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Spendengemeinschaft an den "SV Pechbrunn-Groschlattengrün e. V", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Spendengemeinschaft kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung feststellt, dass die Spendengemeinschaft aus weniger als 7 Mitgliedern besteht.

## **§ 6 Beitrittsmöglichkeit**

Der Spendengemeinschaft kann beitreten, wer

- a) volljährig im Sinne des BGB ist,
- b) seinen Beitritt schriftlich erklärt,
- c) die Satzung anerkannt hat.

Zur Beendigung der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Mit dem Ausscheiden aus der Spendengemeinschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Ansprüche auf Vermögen oder Guthaben der Spendengemeinschaft (z. B. Rückzahlung geleisteter Beiträge) bestehen nicht.

## **§ 7 Beiträge**

Als monatlicher Mindestbeitrag wird ein Betrag in Höhe von 5,50 € festgelegt. Darüber hinaus hat jedes Mitglied der Spendengemeinschaft die Möglichkeit, die Höhe seines Beitrages in uneingeschränkter Weise selbst festzulegen. Die Beiträge werden vom Konto jeden Mitglieds auf das Konto der Spendengemeinschaft bei der Raiffeisenbank Marktredwitz abgebucht.

## **§ 8 Organe der Spendengemeinschaft**

Organe der Spendengemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Sprecher und seine Mitarbeiter

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Spendengemeinschaft. Sie hat mindestens zweimal jährlich zusammenzutreten, und zwar rechtzeitig vor Beginn einer neuen Spielserie und während der Winterpause. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ihre Aufgaben sind,

- a) über die Verwendung des vorhandenen Kapitals zu beschließen. Dabei ist der Vorschlag zu verwirklichen, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- b) den Sprecher und seine Mitarbeiter zu wählen, Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 10 Sprecher und Mitarbeiter**

Das Organ " Sprecher und Mitarbeiter" besteht aus

- a) dem Sprecher,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Kassensführer,
- d) seinem Stellvertreter.

Der Sprecher und seine Mitarbeiter werden durch die Mitgliederversammlung (s. unter § 6) für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Sprecher hat

- a) die Spendengemeinschaft nach innen- und außen hin zu vertreten,
- b) den Kontakt zum "SV Pechbrunn-Groschlattengrün e. V." zu pflegen und hierbei besonders über den Vorstand Vorschläge zur Verwendung der Spendenbeiträge einzuholen,
- c) die Mitgliederversammlung nach § 6 und gegebenenfalls sonstige Veranstaltungen einzuberufen.

Sein Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Sprechers bei dessen Verhinderung.

Dem Kassenführer obliegt die Buchführung über alle kassenmäßigen Angelegenheiten der Spendengemeinschaft.

Der Stellvertreter des Kassenführers übernimmt dessen Aufgaben bei Verhinderung.

### **§ 11 Zeichnungsberechtigte**

Gegenüber der Raiffeisenbank Marktredwitz sind der Sprecher und der Kassenführer nur gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt. Bei Verhinderung dieser Zeichnungsberechtigten treten an ihre Stelle die jeweiligen Vertreter.

### **§ 12 Kassenbestimmungen**

Die Kassenbücher und Kassenbelege sind vor jeder Neuwahl des Sprechers und seiner Mitarbeiter von 2 Kassenprüfern zu prüfen, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und erteilen dem Sprecher und seinen Mitarbeitern Entlastung.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.10.1991 beschlossen und anerkannt.

Im Original gezeichnet:

*Franz Riedl*

*Roman Schlosser*

*K. Bleistein*

*Josef Albert*

*Konrad Wolf*

*F. Schaumberger*

*Konrad Weiß*

*Ottmar Wunderlich*